

## Kleine Anfrage

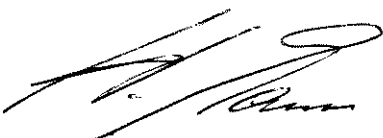
der/des MdL Holger Mann  
Fraktion der SPD

Thema **Nutzung der Erprobungsklausel nach § 13 Abs. 7 SächsHSG durch die Hochschulen**

Nach § 13 Abs. 7 SächsHSG kann die Grundordnung einer Hochschule „zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet sind (Erprobungsklausel). In diesem Falle kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Genehmigung auch aus fachlichen Gründen versagen. Die Erprobung ist zu befristen und soll nach 3 Jahren evaluiert werden.“

Frage an die Staatsregierung:

1. Welche Hochschulen haben in welcher Art von dieser Erprobungsklausel bislang Gebrauch gemacht?
2. In welchen Fällen hat das SMWK eine Erprobung aus welchen fachlichen Gründen versagt?
3. Bis zu welchem Zeitpunkt sind die Regelungen nach Frage 1 jeweils befristet?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 24. Januar 2011

Eingegangen am: 27. JAN. 2011

Ausgegeben am: 17. FEB. 2011

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST  
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-7321.30/328-1

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden,  
14. Februar 2011

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion**

**Drs.-Nr.: 5/4782**

**Thema: Nutzung der Erprobungsklausel nach § 13 Abs. 7 SächsHSG durch die Hochschulen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Nach § 13 Abs. 7 SächsHSG kann die Grundordnung einer Hochschule ,zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet sind (Erprobungsklausel). In diesem Falle kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Genehmigung auch aus fachlichen Gründen versagen. Die Erprobung ist zu befristen und soll nach 3 Jahren evaluiert werden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Hochschulen haben in welcher Art von dieser Erprobungsklausel bislang Gebrauch gemacht?**

In ihren Grundordnungen haben die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig sowie die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden von der Erprobungsklausel Gebrauch gemacht. Die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig gliedert sich nach § 3 ihrer Grundordnung nicht in Fakultäten. Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden hat in § 19 ihrer Grundordnung abweichende Regelungen über die Mitglieder der Berufungskommission getroffen.

**Frage 2: In welchen Fällen hat das SMWK eine Erprobung aus welchen fachlichen Gründen versagt?**

Anträge anderer Hochschulen, von der Erprobungsklausel Gebrauch zu machen, lagen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht vor.



Hausanschrift:  
Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
Wigardstraße 17  
01097 Dresden

[www.smwk.sachsen.de](http://www.smwk.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Hintereingang der  
Wigardstraße 17. Für alle Besu-  
cherparkplätze gilt: Bitte beim  
Portendienst melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.



**Frage 3: Bis zu welchem Zeitpunkt sind die Regelungen nach Frage 1 jeweils befristet?**

Die Erprobung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig ist auf fünf Jahre befristet. Die Erprobungsklausel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden ist bis zum 31.07.2012 befristet.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine von Schorlemer